

NEWSLETTER – 2017 / KW 09

- **Geschädigter muss nicht auf Restwertangebot des Versicherers warten**

BGH, Urteil vom 27.09.2016, AZ: VI ZR 673/15

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die alleinige Haftung des Beklagten steht außer Streit. ...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Schadenersatzanspruch bei Nichtabnahme eines Fahrzeugs**

OLG Hamm, Urteil vom 27.08.2015, AZ: I-28 U 159/14

Im Verfahren vor dem OLG Hamm macht die Klägerin, die gewerblich mit Wohnmobilen handelt, gegen die Beklagte als Alleinerbin des verstorbenen Ehemannes Schadenersatzansprüche wegen der Nichtabnahme eines neuen Wohnmobils gelten.

...[\(weiter auf Seite 3\)](#)

- **Betragen die berechneten Nebenkosten für ein Sachverständigengutachten mehr als 20 % der im JVEG normierten Werte, so ist der Geschädigte auf die Wertansätze des JVEG beschränkt**

AG Hattingen, Urteil vom 11.10.2016, AZ: 11 C 123/16

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 72,68 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben. ...[\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Reparaturkosten**

AG Suhl, Urteil vom 21.09.2016, AZ: 1 C 544/15

Der Parteien streiten u.a. um restliche Reparaturkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Das verunfallte Fahrzeug des Klägers war zur Reparatur in ein Autohaus verbracht worden. Über das Autohaus beauftragte der Kläger zunächst die Erstellung eines Schadengutachtens. Darin wurden die notwendigen Reparaturkosten ermittelt.

Die Beklagte wurde durch den anwaltlich vertretenen Kläger unter Übersendung des Gutachtens zur Zahlung der Netto-Reparaturkosten aufgefordert. Die Beklagte erteilte daraufhin die Reparaturfreigabe und kürzte die geltend gemachten Netto-Reparaturkosten um die UPE-Aufschläge, Verbringungskosten und die Kosten für die Lackierarbeiten. Trotz Vorlage der Reparaturrechnung hielt die Beklagte an diesen Kürzungen fest.

...[\(weiter auf Seite 9\)](#)

- **Arithmetisches Mittel zwischen Schwacke und Fraunhofer zuzüglich 20 % Aufschlag für unfallspezifische Besonderheiten zuzüglich Nebenkosten**

AG Würzburg, Urteil vom 15.07.2015, AZ: 17 C 621/15

Bei dem Urteil des AG Würzburg ging es um Differenzmietwagenkosten.

...[\(weiter auf Seite 11\)](#)



- **Geschädigter muss nicht auf Restwertangebot des Versicherers warten**

BGH, Urteil vom 27.09.2016, AZ: VI ZR 673/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die alleinige Haftung des Beklagten steht außer Streit.

Der Pkw des Klägers wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Ein von ihm eingeholtes Schadengutachten wies auf Grundlage von vier auf dem regionalen Markt eingeholten Angeboten einen Wiederbeschaffungswert von 10.750,00 € aus.

Der Kläger verkaufte sein Fahrzeug sodann am 11.02.2014 zum Preis von 11.000,00€ Mit Schreiben vom 13.02.2014 legte die beklagte Versicherung ein verbindliches Angebot eines nicht ortsansässigen Händlers über 20.090,00 € vor.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger den Differenzbetrag in Höhe von 9.090,00 € aus dem vom Beklagten angesetzten Restwert (20.090,00 €) und dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös (11.000,00 €) sowie die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten.

Aussage

Ein Kläger, der den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch eine Ersatzbeschaffung beheben will, kann den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes verlangen. Als Variante der Naturalrestitution steht jedoch auch die Ersatzbeschaffung unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadenbehebung im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat.

Nach ständiger Rechtsprechung leistet der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Fahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine konkrete Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Der Geschädigte ist dabei weder verpflichtet, über das Gutachten hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben, noch muss er sich auf den Internetmarkt verweisen lassen.

Vorliegend war der Restwert auf Grundlage von vier regionalen Restwertangeboten ermittelt worden. Zu weiterer Recherche war der Kläger nicht verpflichtet, ebenso wenig dazu, dem Beklagten Gelegenheit zu geben, ihm andere Verwertungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Praxis

Der BGH bestätigt ein weiteres Mal, dass beim Verkauf eines total beschädigten Fahrzeugs grundsätzlich der durch einen vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen am regionalen allgemeinen Markt ermittelte Restwert gilt.

Er stellt erneut klar, dass der Geschädigte weder dazu verpflichtet ist, weitere Marktforschung zu betreiben noch den Internetmarkt in Anspruch zu nehmen. Erneut bestätigt der BGH darüber hinaus, dass der Geschädigte nicht auf ein besseres Angebot des Versicherers warten oder diesem die Gelegenheit einräumen muss, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen. Der Geschädigte darf sein Fahrzeug sofort zu dem Restwert verkaufen, den der von ihm beauftragte Sachverständige ermittelt hat.

Etwas anderes gilt – in engen Grenzen – jedoch dann, wenn der Versicherer dem Geschädigten rechtzeitig eine günstigere Verwertungsmöglichkeit unterbreitet, die dieser ohne Weiteres wahrnehmen kann und die ihm zumutbar ist. Dann ist der Geschädigte unter Umständen im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht gehalten, dieses Angebot anzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 01.06.2010, AZ: VI ZR 316/09).

• Schadenersatzanspruch bei Nichtabnahme eines Fahrzeugs

OLG Hamm, Urteil vom 27.08.2015, AZ: I-28 U 159/14

Hintergrund

Im Verfahren vor dem OLG Hamm macht die Klägerin, die gewerblich mit Wohnmobilen handelt, gegen die Beklagte als Alleinerbin des verstorbenen Ehemannes Schadenersatzansprüche wegen der Nichtabnahme eines neuen Wohnmobils gelten.

Der verstorbene Ehemann hatte eine verbindliche Bestellung eines neuen Wohnmobils zum Preis von 40.795,00 € unterzeichnet. In dem Bestellformular wurde auf die umseitigen Verkaufsbedingungen verwiesen, die unter anderem folgende Klauseln enthielten:

„I. Vertragsabschluss ...

Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis drei Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis sechs Wochen gebunden. ... Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstands innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. ...

V. Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.“

Im selben Zuge wurde in einem entsprechenden Formular zwischen den damaligen Parteien vereinbart, dass die Klägerin das gebrauchte Wohnmobil des Verstorbenen für 12.000,00 € ankauft. Es sollte eine Zahlung des Kaufpreises durch Anrechnung auf den Kaufpreis erfolgen, sodass in dem Bestellschein nur noch die Zahlung von 28.795,00 € ausgewiesen wurde.

Hinzu kam, dass dem Verstorbenen über die Klägerin ein Kreditvertrag vermittelt wurde.

Zwischenzeitlich kam es noch zu einer Änderung mit Aufpreis für ein hinzugekommenes ESP zum Preis von 400,00 €

Im Hinblick auf das bestellte und sodann angelieferte Wohnmobil vereinbarte die Klägerin mit dem Verstorbenen einen Abholungstermin auf den 04.11.2013.

Auf der Fahrt zu diesem Abholtermin verunglückte der Ehemann der Beklagten und verstarb am 09.11.2013. Sein bisheriges Wohnmobil erlitt einen Totalschaden.

Am 27.11.2013 teilte die Beklagte als Alleinerbin des Verstorbenen der Klägerin die Umstände schriftlich mit. Des Weiteren gab sie an, dass sie keine Verwendung für das Fahrzeug und auch keine Finanzierungsmöglichkeit habe. Sie bat aus diesem Grund, den Kaufvertrag rückgängig zu machen. Den bereits erhaltenen Fahrzeugbrief und die zum Fahrzeug gehörenden Unterlagen sandte die Beklagte an die Klägerin zurück.

Am 22.12.2013 übersandte die Klägerin der Beklagten eine Rechnung, die sich auf 25 % der Kaufsumme – also auf 10.298,75 € – belief.



Nach streitigem außergerichtlichen Schriftverkehr forderte die Klägerin am 16.01.2014 die Beklagte auf, das bereits zugelassene Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen bis zum 03.02.2014 abzuholen.

Nachdem die Beklagte dem nicht nachkam, ließ die Klägerin durch Anwaltsschreiben vom 25.03.2014 den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären und ließ Schadenersatzansprüche in Höhe von 6.274,55 € (Mindereinnahmen wegen des neuen Wohnmobils) und 3.000,00 € (entgangener Erlös aus der Weiterveräußerung des gebrauchten Wohnmobils) geltend machen und verlangte den Ersatz eines auf 41.195,00 € bezogenen Zinsschadens ab dem 04.02.2014.

Die erstinstanzliche Zahlungsklage richtete sich nur noch auf den pauschalierten Schadensersatz gemäß den Vertragsbedingungen von 15 % des Kaufpreises – also auf 6.179,25 €

Das erstinstanzliche LG Paderborn verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 3.295,00 € Schadenersatz bezogen auf das neue Wohnmobil. Da die Klägerin das Wohnmobil im April 2014 für 37.900,00 € habe verkaufen können, stehe ihr nur der Differenzbetrag zu den 41.195,00 € – nämlich 3.295,00 € – als Schadenersatz zu.

Des Weiteren sprach das LG Paderborn im Hinblick auf das total beschädigte, in Zahlung genommene Wohnmobil der Klägerin 1.500,00 € Schadenersatz nach der Differenzmethode zu. Diese errechnete sich aus der Versicherungsleistung für das angekaufte Wohnmobil von 13.500,00 € abzüglich der vereinbarten 12.000,00 € für den Ankauf.

Aussage

Das OLG Hamm als Berufungsinstanz verurteilte die Beklagte, an die Klägerin einen Betrag von 6.179,25 € nebst Zinsen zu bezahlen. Dieser Betrag entspricht einem Schadenersatzanspruch von 15 % des Kaufpreises für das neue Wohnmobil.

Das OLG Hamm führt hierzu in den Entscheidungsgründen wörtlich aus:

„Die Klägerin hat gegen die Beklagte wegen der Nichtabnahme des neuen Wohnmobils aus §§ 433, 323 Abs. 1, 325, 281 Abs. 1, 280 Abs. 1 i.V.m. § 1922 BGB einen Anspruch auf Schadenersatz, der sich nicht nur auf den vom Landgericht angenommenen Betrag von 3.295,00 EUR, sondern auf die eingeklagten 6.179,25 EUR beläuft.

Nachdem die Beklagte ihre eigenständige, auf Klageabweisung gerichtete Berufung zurückgenommen hat, steht zwischen den Parteien letztlich nicht mehr im Streit, dass die Beklagte dem Grunde nach wegen der Nichterfüllung des Kaufvertrages über das Wohnmobil vom Typ D zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Kaufvertrag nicht durch Übersendung der Auftragsbestätigung vom 27.09.2013 zustande kam. Diese Bestätigung enthielt wegen des Mehrpreises für das ESP eine inhaltliche Abänderung und ging auch erst nach Ablauf der 3-Wochen-Frist bei dem verstorbenen Ehemann der Beklagten ein, so dass es gem. § 150 BGB als neues Angebot zum Abschluss des Kaufvertrages anzusehen war (Reinking/Eggert Der Autokauf, 12. Aufl. 2014, Rnrrn. 32f). Ebenfalls ohne Rechtsfehler war die Schlussfolgerung des Landgerichts, dass der verstorbene Ehemann der Beklagten dieses Angebot einschließlich der Zuzahlung von 400,00 EUR angenommen haben muss, weil er ansonsten nicht die Zulassung des neuen Wohnmobils auf seinen Namen veranlasst und sich zum Austausch der Wohnmobile auf den Weg zur Klägerin begeben hätte.

Der Kaufvertrag ist auch nicht nachträglich weggefallen. Aufgrund der persönlichen Anbahnung auf dem Messestand lag einerseits kein widerrufliches Fernabsatzgeschäft i.S.d.



§ 312b BGB a.F. vor. Und andererseits wurde auch hinsichtlich des vom Ehemann der Beklagten am 01.09.2013 unterzeichneten Darlehensvertrages nicht innerhalb der 14tägigen Frist der §§ 495, 355 BGB ein sich auf den damit verbundenen Kaufvertrag auswirkender Widerruf erklärt.

Damit war der verstorbene Ehemann der Beklagten aus dem Kaufvertrag über das neue Wohnmobil zur Abholung des Fahrzeugs und zur Kaufpreiszahlung verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist er unfallbedingt nicht nachgekommen. Und auch die Beklagte hat dies trotz der gem. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB bis zum 03.02.2014 gesetzten Frist nicht nachgeholt. Deshalb konnte die Klägerin am 25.03.2014 gem. § 323 Abs. 1 BGB vom Kaufvertrag zurücktreten und gem. § 325 BGB daneben Schadensersatz statt der Leistung verlangen (§ 281 BGB).

Die Höhe des Schadensersatzanspruchs belief sich entsprechend der Regelung in Ziff. V. der Verkaufsbedingungen der Klägerin auf 15% des Kaufpreises, also auf 6.179,25 EUR.

Entgegen der Auffassung der Beklagten erfolgte der Abschluss des Kaufvertrages über das neue Wohnmobil i.S.d. § 305 BGB unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin.

Zwar beruhte der Vertragsschluss nicht mehr im eigentlichen Sinne auf dem ursprünglichen Bestellschein vom 01.09.2013, sondern auf der verspäteten und inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung vom 27.09.2013, die gem. § 150 BGB als neues Angebot anzusehen war. Diese Auftragsbestätigung enthielt keinen - erneuten - Hinweis auf die beabsichtigte Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der Rückseite des Bestellscheins abgedruckt waren. Darauf kommt es aber nicht an, denn nach § 305 Abs. 2 BGB müssen der Hinweis auf die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme "bei Vertragsschluss" vorliegen. Für den Vertragsschluss sind nicht nur die gewechselten Willenserklärungen als solche maßgeblich, sondern auch Vorfelderklärungen, die wesentliche Vertragsbestandteile beinhalten. So war auch im Streitfall das ursprüngliche Bestellformular für den Erwerb des Wohnmobils nicht bedeutungslos, sondern aus ihm gingen nach wie vor die Angaben zu dem Wohnmobil und der Kaufpreis hervor, der lediglich wegen des ESP im Nachhinein um 400,00 EUR angehoben wurde. Dementsprechend musste auch der in diesem Bestellformular enthaltene und vom Ehemann der Beklagten zur Kenntnis genommene Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht noch einmal wiederholt werden; dieser Hinweis wirkte vielmehr bis zum letztendlichen Vertragsschluss fort (Pfeiffer, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer AGB-Recht, 6. Aufl. 2013, § 305 Rnr. 101).

Die in den Verkaufsbedingungen der Klägerin vorgesehene Pauschalierung des Schadensersatzanspruchs wegen Nichtabnahme war gem. § 309 Nr. 5 BGB zulässig, weil sie dem Käufer die Möglichkeit offenhielt, den Nichteintritt des Schadens bzw. eine geringere Schadenshöhe nachzuweisen (Reinking/Eggert a.a.O Rnr. 369). Insbesondere wird bei Kauf eines Neufahrzeugs auch eine Schadenspauschale von 15% des Kaufpreises der Höhe nach für angemessen erachtet (BGH NJW 2012, 3230).

Entgegen der Einschätzung des Landgerichts lag auch kein unstreitiger Sachvortrag vor, der es prozessual geboten hätte, statt der eingeklagten Pauschale lediglich einen geringeren Schadensbetrag zuzuerkennen.

Dabei mag dahinstehen, ob die Beklagte sich prozessual gesehen die Erklärung des Geschäftsführers der Klägerin zu eigen gemacht hat, er habe das streitgegenständliche Wohnmobil später an einen anderen Kunden für 37.900,00 EUR veräußert.

Denn jedenfalls stellte die Differenz zwischen diesem Betrag und dem mit Herrn L vereinbarten Kaufpreis von 41.195,00 EUR nicht den einzig relevanten Posten im Rahmen einer konkreten Schadensberechnung dar.



Bereits aus dem vorgerichtlichen Schreiben der Klägervertreter vom 25.03.2014 ging hervor, dass die Klägerin - wie sie auch in der Berufungsinstanz betont - von einem Schaden ausgeht, der deutlich über der geltend gemachten Pauschale liegen soll.

Die Klägerin legt dazu mit der Berufungsbegründung dar, dass sie seinerzeit 28.343,01 EUR netto für den Einkauf des Wohnmobils bei dem Hersteller U habe aufwenden müssen. Durch den Weiterverkauf an Herrn L habe sie einen Nettobetrag von 34.617,65 EUR vereinnahmen können, so dass eine rechnerische Differenz von 6.274,64 EUR zu konstatieren sei.

In diesem Zusammenhang konnte das Kompensationsgeschäft mit dem anderweitigen Käufer des streitgegenständlichen Wohnmobils nicht als schadensmindernd angesehen werden, weil eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass dieser Käufer sich ansonsten für den Erwerb eines anderen Neufahrzeugs entschieden hätte (BGH NJW 2000, 1409 - juris-Tz. 12). Dieses Zusatzgeschäft ist der Klägerin nicht ausschließbar entgangen mit der Folge eines insoweit entstandenen weiteren Schadens.

Außerdem konnte die Klägerin den mit Herrn L vereinbarten Nettokaufpreis von 34.617,65 EUR nicht bereits Anfang November 2013 vereinnahmen; vielmehr ist ihr ein anderweitiger Verkauf des Wohnmobils erst im April 2014 gelungen. Vor diesem Hintergrund ist der Klägerin nicht ausschließbar ein zusätzlicher Zinsschaden entstanden.

Außerdem geht die Klägerin bei ihrer alternativ angeführten konkreten Schadensberechnung davon aus, dass ihr durch den unterbliebenen Einkauf des bis dahin von Herrn L genutzten Wohnmobils noch ein Weiterveräußerungsgewinn von 3.000,00 EUR entgangen sei.

Der mit der Nichterfüllung des Kaufvertrages zusammenhängende tatsächliche Schaden soll sich also nicht auf einen vermeintlich unstreitigen Betrag von 3.295,00 EUR belaufen, sondern auf eine behauptete Größenordnung von über 12.000,00 EUR.

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang erstinstanzlich umgekehrt die Behauptung aufgestellt hatte, der Klägerin sei praktisch gar kein Schaden entstanden, weil es ihr gelungen sei, das Wohnmobil sofort nach der Rücktrittserklärung für 40.795,00 EUR zu verkaufen, war das Landgericht nicht gehalten dem darauf bezogenen Beweisantritt der Beklagten - "Zeugnis des Geschäftsführers T" - nachzugehen. Zum einen hatte der Geschäftsführer der Klägerin bei seiner Anhörung gerade bekundet, dass die Weiterveräußerung nur für 37.900,00 EUR erfolgt sei. Und zum anderen stellte diese Differenz - wie eben dargelegt - ohnehin nur einen Rechenposten bei der Bestimmung des eigentlichen konkreten Schadens dar.

Vor diesem Hintergrund hätte das Landgericht von der zur Vermeidung einer konkreten Schadensdarlegung eingeklagten 15%igen Pauschale von 6.179,25 EUR ausgehen müssen.

Ein darüber hinausgehender weiterer Schadensersatzanspruch wegen des unterbliebenen Ankaufs des gebrauchten Wohnmobils konnte der Klägerin dagegen nicht zuerkannt werden.

Soweit das Landgericht im Rahmen der anhängigen Stufenklage die ersten beiden Stufen übersprungen und einen Schadensbetrag von 1.500,00 EUR zuerkannt hat, ist diese Verurteilung der Beklagten trotz deren Berufungsrücknahme nicht in Rechtskraft erwachsen.

Denn die Klägerin hat ihrerseits die Stufenklage unverändert aufrecht erhalten und daraus in der Berufungsinstanz lediglich die Auskunftsanträge gestellt. Damit hat sie zum Ausdruck gebracht, die zuerkannten 1.500,00 EUR nicht als Mindestschaden akzeptieren zu wollen, sondern statt dessen einen Schadensersatzanspruch zu verfolgen, dessen Höhe erst zu einem späteren Zeitpunkt beziffert werden soll.

Die Klägerin kann aber neben der eingeklagten und vollumfänglich zuzusprechenden 15%igen Schadenspauschale von 6.179,25 EUR nicht noch einen weiteren Anspruch geltend machen, der i.S.d. § 285 BGB auf etwaige von der Beklagten erhaltene Ersatzleistungen für das gebrauchte Wohnmobil bezogen ist.



In der Konstellation des Erwerbs eines Neufahrzeugs bei gleichzeitiger Inzahlunggabe des Altfahrzeugs geht die Rechtsprechung von einem einzigen einheitlichen Kaufvertrag aus, bei dem der Käufer die Gelegenheit erhält, einen Teil des Kaufpreises durch Übereignung seines bisher genutzten Gebrauchtwagens zu ersetzen; diese Einheitlichkeit gilt auch dann, wenn - wie im Streitfall - zwei verschiedene Vertragsurkunden aufgesetzt werden (BGH NJW 2008, 2028 - juris- Tz. 12; Senat NJW-RR 2009, 1505 - juris-Tz. 14; Reinking/Eggert a.a.O. Rnr. 1494ff).

Nachdem die Klägerin von diesem einheitlichen Kaufvertrag mit Erklärung vom 25.03.2014 zurückgetreten ist, ist bereits fraglich, woraus sich ein fortbestehender Anspruch der Klägerin auf Übereignung und Übergabe des G-Wohnmobils ergeben soll, der wiederum Grundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Ersatz des stellvertretenden commodum wäre.

In jedem Fall wäre aber ein mit der unterbliebenen Hereinnahme des Gebrauchtfahrzeugs zusammenhängender wirtschaftlicher Nachteil der Klägerin lediglich ein Posten bei der Berechnung des konkreten Schadens, der aus der Nichterfüllung des - einheitlichen - Kaufvertrages resultieren soll.

Einen solchen konkreten Schaden macht die Klägerin aber gerade nicht geltend; sie verfolgt vielmehr statt dessen - mit Erfolg - den Anspruch auf Ersatz der in ihren Verkaufsbedingungen vorgesehenen Schadenspauschale. Eine doppelte Abrechnung sowohl des pauschalierten als auch des konkreten Schadens ist ihr verwehrt.“

Praxis

Das Urteil des OLG Hamm enthält praxisrelevante Ausführungen zu pauschalierten Schadenersatzansprüchen gemäß einer Bestellung bzw. einem Kaufvertrag zugrunde gelegter Vertragsbedingungen bei Nichtabnahme eines Fahrzeugs.



- **Betragen die berechneten Nebenkosten für ein Sachverständigengutachten mehr als 20 % der im JVEG normierten Werte, so ist der Geschädigte auf die Wertansätze des JVEG beschränkt**

AG Hattingen, Urteil vom 11.10.2016, AZ: 11 C 123/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 72,68 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Hattingen führt in seinen Entscheidungsgründen zunächst aus, dass an der Berechnung des Sachverständigenhonorars nach der Schadenhöhe nichts auszusetzen ist. Der Sachverständige schuldet die richtige Ermittlung des Schadenbetrages als Erfolg und haftet hierfür auch. Deswegen trägt eine an der Schadenhöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten sei (vgl. BGH, Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 67/07).

Das Grundhonorar wurde von der Beklagten nicht beanstandet. Die gegen die abgerechneten Nebenkosten vorgetragenen Einwände überzeugen nicht, da sie sich im Rahmen der durch die Entscheidung des BGH (Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15) akzeptierten Vorgaben halten. Das Gericht hielt einen dritten Fotosatz für erforderlich und eine leichte Überschreitung der Schreibkosten für unschädlich.

In Anlehnung an das JVEG wären Nebenkosten in Höhe von 72,00 € zu ermitteln. Die tatsächlich abgerechneten Nebenkosten überschreiten diesen Betrag um lediglich 8,50 €, sodass sich hieraus keine erkennbare Überhöhung des Honorars ableiten lässt. Nach der benannten Rechtsprechung des BGH ist eine Überschreitung der Sätze des JVEG unter 20 % unerheblich.

Praxis

Das AG Hattingen orientiert sich an der jüngsten Entscheidung des BGH zu den Sachverständigenkosten (vgl. Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15). Darin stellt der BGH klar, dass nur, wenn Nebenkosten für ein Sachverständigengutachten die im JVEG normierten Werte um 20 % überschreiten, der Geschädigte auf die Geltendmachung der angemessenen Nebenkosten im Rahmen der Wertansätze des JVEG beschränkt ist.

Die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten wird zudem im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Positionen ermittelt.



- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Reparaturkosten**
AG Suhl, Urteil vom 21.09.2016, AZ: 1 C 544/15

Hintergrund

Der Parteien streiten u.a. um restliche Reparaturkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Das verunfallte Fahrzeug des Klägers war zur Reparatur in ein Autohaus verbracht worden. Über das Autohaus beauftragte der Kläger zunächst die Erstellung eines Schadengutachtens. Darin wurden die notwendigen Reparaturkosten ermittelt.

Die Beklagte wurde durch den anwaltlich vertretenen Kläger unter Übersendung des Gutachtens zur Zahlung der Netto-Reparaturkosten aufgefordert. Die Beklagte erteilte daraufhin die Reparaturfreigabe und kürzte die geltend gemachten Netto-Reparaturkosten um die UPE-Aufschläge, Verbringungskosten und die Kosten für die Lackierarbeiten. Trotz Vorlage der Reparaturrechnung hielt die Beklagte an diesen Kürzungen fest.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf die Erstattung der restlichen Reparaturkosten zum Ausgleich der vorgelegten Reparaturrechnung.

Das AG Suhl führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der erforderliche Geldbetrag zu ersetzen ist, mithin die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei gilt die ex-ante Betrachtung zum Zeitpunkt der Erteilung des Reparaturauftrages.

Eine etwaige nachträgliche Überprüfung der jeweiligen Reparaturrechnung durch den Schädiger ist daher so lange nicht maßgeblich, wie Reparaturschritte und Rechnungspositionen nur im grundsätzlichen Zusammenhang mit dem durch den Unfall verursachten Schaden stehen.

Aufgrund der gesetzlichen Systematik des Schadenrechts steht der Rechtsprechung die Rolle des „Rechnungsprüfers“ nicht zu.

Das sogenannte Prognoserisiko trägt grundsätzlich der Schädiger. Er haftet allein für erfolglose Reparaturversuche und nicht notwendige Aufwendungen, sofern nur der Geschädigte die getroffenen Maßnahmen als aussichtsreich ansehen durfte.

Der Geschädigte trägt daher lediglich das Auswahlrisiko. Wenn der Geschädigte eine (markengebundene) Fachwerkstatt mit der Reparatur seines Fahrzeugs beauftragt, hat er grundsätzlich seine Pflicht erfüllt. Dies gilt umso mehr, wenn er zuvor einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der Schadenbegutachtung beauftragt hat und anschließend unter Bezugnahme auf dieses Gutachten den Reparaturauftrag erteilt.

Damit hat der Kläger unter Heranziehung von Fachleuten die Auswahl des die Reparatur durchführenden Fachbetriebs pflichtgemäß getroffen. Ob im Einzelnen jeder einzelne Reparaturweg notwendig war, ist unerheblich. Der Schädiger hat dem Geschädigten alle Kosten zu ersetzen, die er nach dem vorgenannten Maßstab für erforderlich halten durfte.

Die von der Beklagtenseite gegen die Reparaturrechnung vorgebrachten Einwendungen sind daher unbegründet.



Praxis

Auch das AG Suhl bestätigt, dass die ermittelten Schadenpositionen im zuvor erstellten Gutachten vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind. Der Geschädigte darf auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkosten vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben (vgl. auch AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15; AG Essen, Urteil vom 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15).

Das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB besteht darin, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll. Der Rechtsprechung steht die Rolle eines „Rechnungsprüfers“ aufgrund der gesetzlichen Systematik des Schadenersatzrechts nicht zu.

- **Arithmetisches Mittel zwischen Schwacke und Fraunhofer zuzüglich 20 % Aufschlag für unfallspezifische Besonderheiten zuzüglich Nebenkosten**
AG Würzburg, Urteil vom 15.07.2015, AZ: 17 C 621/15

Hintergrund

Bei dem Urteil des AG Würzburg ging es um Differenzmietwagenkosten.

Aussage

Das AG Würzburg geht vom arithmetischen Mittel der Schwacke- und Fraunhofer-Liste aus und führt hierzu aus:

„Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte vom Schädiger und seinem Haftpflichtversicherer nach §§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG als erforderlichen Herstellungsaufwand nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei gehalten, im Rahmen die ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dies bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter – gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen – zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Zuschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt.

Der erforderliche Herstellungsaufwand ist nach der neuen Rechtsprechung des Landgerichts Würzburg nach dem Endurteil vom 26.11.2014 im Verfahren 42 S 770/14 nicht mehr nach der Schwacke-Liste alleine zu ermitteln. Das Landgericht Würzburg hat in dieser Entscheidung u.a. ausgeführt:

„Den ortsüblichen Normaltarif schätzt die Kammer unter Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsprechung gemäß § 287 ZPO anhand des arithmetischen Mittels der sich aus dem „Mietpreisspiegel“ des Unternehmens eurotaxSCHWACKE (im Folgenden Schwacke-Liste) und dem „Marktpreisspiegel Mietwagen“ des Fraunhofer-Institutes für Arbeitswirtschaft und Organisation (im Folgenden Fraunhofer-Liste) im maßgebenden Postleitzahlengebiet ergebenden Normaltarif (vgl. auch OLG Saarbrücken, NZV 2010, 242; OLG Celle, NJW-RR 2012, 802; OLG Hamm, RuS 2011, 536ff; OLG Karlsruhe, NZV 2011, 553 OLG Köln NZV 2014,314)“...

„Die Kammer gibt ihre bisherige Rechtsprechung, nach der der Normaltarif anhand der Schwacke-Liste bemessen wurde, ausdrücklich auf. Sie schließt sich der Auffassung an, dass aufgrund der Preisentwicklung der Schwacke-Liste in den letzten Jahren es nicht mehr sachgerecht ist, diese als alleinige Schätzgrundlage heranzuziehen (vgl. OLG Köln NZV 2014, 314).

Die Kammer schließt sich der im Vordringen befindlichen und von mehreren Oberlandesgerichten vertretenen Ansicht an, wonach das arithmetische Mittel zwischen beiden Listen am ehesten geeignet ist, die Schwächen der Erhebungen beider Listen auszugleichen und Rechtssicherheit für den Unfallgeschädigten zu schaffen (OLG Saarbrücken, NZV 2010, 242; OLG Celle, NJW-RR 2012, 802; OLG Hamm, RuS 2011, 536 ff; OLG Karlsruhe, NZV 2011, 533; OLG Köln NZV 2014, 314; OLG Zweibrücken Ur. vom 22.01.2014, 1 U 165/11 = zitiert nach juris)“ (Seite 5, 6 des Endurteils).

Der erkennende Richter schließt sich der geänderten Rechtsauffassung der für ihn zuständigen Berufungskammer des LG Würzburg an.



Dementsprechend ist nach dem Berufungsurteil des LG Würzburg vom 26.11.2014 der Normaltarif wie folgt zu ermitteln:

- *Die Berechnung erfolgt unter Anwendung der für den Anmietungszeitpunkt aktuellsten Tabelle, da es für die ortsüblichen Mietkosten auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Mietpreise ankommt.*
- *Maßgeblicher Postleitzahlenbezirk ist der Anmietort, also der Postleitzahlenbezirk des Vermieters (BGH VersR 2010, 683).*
- *Auszugehen ist in beiden Tabellen jeweils von dem arithmetischen Mittel. Da die Fraunhofer-Tabelle – anders als die Schwacke-Liste – keinen Modus, sondern lediglich das arithmetische Mittel aller erhobenen Einzelwerte ausweist, werden dadurch die beiderseitig maßgebenden Erhebungsmethoden angeglichen. Zudem spricht für ein Anknüpfen an den arithmetischen Mittelwert eine in der Gesamtschau geringere Fehlerneigung, denn beim Modus kann es zu erheblichen Verzerrungen kommen, wenn unter einer Vielzahl individueller Angebotspreise nur zwei vollständig übereinstimmen, die dann unabhängig von der Höhe der anderen Werte den Modus bilden (vgl. OLG Celle, NJW-RR 2012, 802).*
- *Hinsichtlich der Fahrzeugklasse ist auf den angemieteten Ersatzwagen und nicht auf den beschädigten Unfallwagen abzustellen (OLG Köln, NZV 2014, 314).*
- *Für die Berechnung des Normaltarifs wird der größte, für die Anmietung erforderliche Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerken entnommen und daraus ein entsprechender 1-Tages-Wert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiettage multipliziert wird (vgl. OLG Köln, NZV 2014, 314; OLG Celle, NJW-RR 2012, 802; OLG Köln, SP 2010, 396).*

Das gemietete Fahrzeug ist in die Mietwagenklasse 6 nach Schwacke einzuordnen. Die Anmietung erfolgte in 73495 Stödtlen, sodass das Postleitzahlengebiet 734... zugrunde zu legen ist. Die Mietdauer belief sich auf 10 Tage.

Ein Aufschlag auf den Normaltarif, den das Gericht auf 20 % nach § 287 ZPO schätzt, ist gerechtfertigt. Die Geschädigte hat das Fahrzeug bereits am 25.11.2013 angemietet. Es ist anerkannt, dass der Geschädigte ein Fahrzeug zu einem Tarif anmieten kann, der gegenüber dem Normaltarif erhöht ist, wenn die Besonderheit dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (z.B. Vorfinanzierung, Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung bei falscher Bewertung der Unfallanteile, keine Verreservierung, Betrugsrisiko, keine Absicherung durch Kreditkarten) aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist (vgl. BGH, Urteil vom 13.06.2013, Az. IV ZR 161/05). Es liegt somit eine Anmietung in konkreter Unfallsituation vor.

Hinsichtlich der Nebenleistungen gilt Folgendes:

Gesondert in Rechnung gestellte weitere Leistungen wie Winterreifen, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeuges, weiterer Fahrer, Anhängerkupplung und Navigationsgerät (Nebenkosten) sind dem arithmetischen Mittel aus den Tabellen von Fraunhofer und Schwacke zuzuschlagen, sofern sie im Rahmen der streitgegenständlichen Mietverhältnisse tatsächlich angefallen und erstattungsfähig sind, da diese Leistungen in den Grundtarifen beider Erhebungen nicht enthalten sind.

In der Rechnung des Vermieters wurden keine Nebenkosten geltend gemacht. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass in der Schwacke-Liste ab 2011 im Normaltarif bereits die Kosten einer Haftungsbefreiung eingerechnet sind. Daher sind sie im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels 2013 grundsätzlich nicht mehr als Nebenkosten zu berücksichtigen. Dass hier eine Haftungsreduzierung mit einem Selbstbehalt von unter 500,00 € im Mietvertrag vereinbart worden wäre, hat die Klägerin schon nicht vorgetragen. Aus dem Mietvertrag ergibt sich vielmehr eine Eigenbeteiligung in Höhe von



1.000,00 €. Es sind daher keine Kosten der Haftungsfreistellung zusätzlich als Nebenkosten zu erstatten.

Im Wege der Vorteilsausgleichung ist ein Abzug wegen ersparter Eigenkosten vorzunehmen. Dieser wird vom Gericht gemäß § 287 ZPO auf 10 % des Brutto-Grundmietpreises geschätzt.“

Praxis

Zumindest im Landgerichtsbezirk Würzburg ist derzeit vom arithmetischen Mittel zuzüglich Aufschlägen und Nebenkosten auszugehen.